Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2021/12/20 A37-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2021

Norm

PVG §22 Abs3
PVGO §4

Schlagworte

Teilnahme an PVO-Sitzungen; Zuschaltung mittels Video; Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall nahm der Antragsteller seit Februar 2021 an den ZA-Sitzungen mittels Video teil, wobei er im Regelfall aus dem Besprechungszimmer des ZA, in dem er sich allein befand, zugeschaltet wurde. Dadurch blieb die von Gesetzes wegen geforderte Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt, weil sich der Antragsteller während seiner Zuschaltung zu den ZA-Sitzungen allein im Besprechungszimmer aufhielt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A37.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at